jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/11 12Os133/73, 10Os86/77, 9Os55/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1973

Norm

StPO §258 Abs2 A

Rechtssatz

Ob dem vom Angeklagten im Vorverfahren abgelegten, in der Folge aber widerrufenen Geständnis oder dem späteren Widerruf Glauben beizumessen ist, ist in freier richterlicher Beweiswürdigung zu beurteilen, wobei alle sonstigen Beweisergebnisse (einschließlich des vom Gericht in der Hauptverhandlung von den Beteiligten gewonnenen persönlichen Eindrucks) in Betracht zu ziehen sind.

Entscheidungstexte

- 12 Os 133/73
  Entscheidungstext OGH 11.12.1973 12 Os 133/73
- 10 Os 86/77
  Entscheidungstext OGH 27.07.1977 10 Os 86/77
  Mag auch nach dem allgemeinen Grundsatz des § 248 Abs 1 StPO die vorschrift des § 206 StPO auch für die Hauptverhandlung gelten, so bedeutet dies keine Einschränkung des im § 258 Abs 2 StPO enthaltenen Grundsatzes. Veröff: RZ 1977/118 S 2
- 9 Os 55/79
  Entscheidungstext OGH 15.05.1979 9 Os 55/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0098572

Dokumentnummer

JJR_19731211_OGH0002_0120OS00133_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at